

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.06.2022

Beschluss über die Einziehung des Industriegeweges (Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstücke 344, 468, 469 und 540) sowie einer weiteren von der Karlstraße abzweigenden Wegefläche „Seitenweg Karlstraße“ (Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 367)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 werden der Industriegeweg (Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstücke 344, 468, 469 und 540) sowie eine weitere von der Karlstraße abzweigende Wegefläche (Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 367) gemäß § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Der Plan, der die betreffenden Wegeflächen darstellt, befindet sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, den 27.05.2022

Der Bürgermeister, Michael Jäcke

